

Unternehmenssteuerreform II

Urs Huser / Beat Ledermann
Partner
UTA Treuhand AG Lenzburg



© Urs Huser / Beat Ledermann

1

Einleitung



© Urs Huser / Beat Ledermann

2

Einleitung



© Urs Huser / Beat Ledermann

3

Unternehmenssteuerreform II

- Übersicht Unternehmenssteuerreform II
- Seit 01.01.2009 geltende Bestimmungen
- Kapitaleinlageprinzip
- Liquidation von Personunternehmen
- Überführung Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen

Übersicht Unternehmenssteuerreform II

I Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung

Seit 1.1.2009

- Teilbesteuerung der Dividenden für qualifiziert Beteiligungen (10%)
- Ausweitung des Beteiligungsabzuges

II Abbau von substanzzehrenden Steuern

Seit 1.1.2009

- Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer
- Entlastungen bei der Emissionsabgabe

Ab 1.1.2011

- Einführung des Kapitaleinlageprinzips

Übersicht Unternehmenssteuerreform II

III Entlastung von Personunternehmen in Übergangsphasen

Seit 1.1.2009

- Ausweitung der Ersatzbeschaffung
- Vorteilhaftere Bewertung von Wertpapieren im Geschäftsvermögen

Ab 1.1.2011

- Steueraufschub bei Übertragung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen
- Aufschub der Besteuerung der stillen Reserven bei Erteilung
- Entlastung der Liquidationsgewinne

Seit 01.01.2009 geltende Bestimmungen

- Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer
- Entlastungen bei der Emissionsabgabe
- Ausweitung der Ersatzbeschaffung
- Vorteilhaftere Bewertung von Wertpapieren im Geschäftsvermögen
- Ausweitung des Beteiligungsabzuges
- Teilbesteuerung von Dividendenerträgen

Teilbesteuerung von Dividendenerträgen

- Beteiligung von mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft notwendig

Besteuerung von Dividendenerträgen aus qualifizierten Beteiligungen:

- Kanton Aargau: 40% des Tarifs
- Bund: 60% der Ausschüttung für Beteiligungen im Privatvermögen und 50% für Beteiligungen im Geschäftsvermögen

Lohn oder Dividende?

- Steuervorteile bei Dividendenbezügen

Trotzdem lohnt es sich ein angemessenes Gehalt zu beziehen:

- Altersvorsorge
- Einkaufspotential berufliche Vorsorge
- Versicherung Tod und Invalidität

Kapitaleinlageprinzip

Bisher:

- Nennwertprinzip
(jede Rückzahlung, die über die Rückzahlung des Grund- bzw. Nominalkapitals hinausgeht ist steuerbar)

→ Einkommens- und verrechnungssteuerpflichtige Rückzahlung von Kapitaleinlagen

Kapitaleinlageprinzip

Neu:

- Kapitaleinlageprinzip
(Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse von Inhabern werden dem Grund- und Stammkapital gleichgestellt)

→ Einkommens- und verrechnungssteuerfreie Rückzahlung von Kapitaleinlagen

- Aktionäre, welche die Einzahlung geleistet haben, müssen nicht identisch sein mit den Aktionären, an welche die Rückzahlung erfolgt

Spezialfälle

- Umqualifikation von Aktionärsdarlehen in Eigenkapital (Reserven aus Kapitaleinlagen)
- Gratisaktien und Gratisnennwert-Erhöhungen
- Direkte Teilliquidation
- Rückkauf eigener Beteiligungsrechte
- Indirekte Teilliquidation
- Transponierung, Mehrwert
- Umstrukturierungen

Privilegierte Liquidation von Personenunternehmen

- Aktuelle Besteuerung bei Geschäftsaufgabe
- Was ändert steuerlich ab 01. Januar 2011?
- Einkaufsmöglichkeiten Berufliche Vorsorge nutzen
- Was muss im Erbfall beachtet werden?
- Neue Möglichkeiten bei Umwandlungen
- Verpachtung

Bisheriges Recht

- Bisher werden Kapitalgewinne aus Geschäftsvermögen bei der Direkten Bundessteuer zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert
- Kanton Aargau kennt eine Privilegierung, wenn die Geschäftsaufgabe nach dem vollendeten 60. Altersjahr oder aus gesundheitlichen Gründen erfolgt
- In diesen Fällen werden beim Kanton für die Satzbestimmung nur 1/8 der Kapitalgewinne herangezogen
- Die Gewinne erhöhen die Progression und somit die Einkommenssteuerbelastung

Neu privilegierte Jahressteuer

- Ab 01.01.2011 privilegierte Besteuerung bei **definitiver** Geschäftsaufgabe nach vollendetem 55. Altersjahr oder infolge Invalidität
- Liquidationsgewinn unterliegt einer getrennt vom übrigen Einkommen erhobenen Jahressteuer
- Liquidationsgewinn entspricht Summe der in den letzten 2 Geschäftsjahren realisierten stille Reserven
- Steuer Kanton Aargau 40% des Tarifs
- Direkte Bundessteuer besteuert ein Fünftel des Liquidationsgewinns, Steuersatz mindestens 2%

Einkäufe Berufliche Vorsorge

- Vom Liquidationsgewinn können mögliche oder fiktive Einkäufe in Berufliche Vorsorge abgezogen werden
- Einkaufbeiträge werden getrennt vom Liquidationsgewinn zum Vorsorgetarif besteuert
- Tatsächlicher Einkauf nicht erforderlich
- Vorsorgestiftung berechnet Einkaufsbetrag
- Keine Berufliche Vorsorge – Berechnung gemäss Richtlinien Steuerverwaltung
- Durchschnitt ordentliches Einkommen der letzten 5 Geschäftsjahre bildet Basis für Einkaufsberechnung

Erbgang

- Erben kommen anstelle des Erblassers in den Genuss der Steuervorteile, wenn das Unternehmen **nicht** weitergeführt wird und der Erblasser die Voraussetzungen erfüllt hat
- Einkaufbeiträge in Berufliche Vorsorge können von Erben nicht geltend gemacht werden
- Bei Fortführung des Unternehmens erlischt das Recht auf privilegierte Besteuerung
- Erben, welche das Unternehmen nicht fortführen wollen, können für ihren Anteil die Steuervorteile beanspruchen
- Antrag im Anschluss an den Erbgang

Umwandlung in juristische Personen

- Privilegierte Besteuerung greift auch bei Umwandlung von Personenunternehmen in juristische Personen
- Wenn Inhaber Voraussetzungen erfüllt, kann er z. B. Geschäftsbetrieb steuerneutral in Kapitalgesellschaft umwandeln und Liegenschaft ins Privatvermögen überführen
- Für Liegenschaft privilegierte Besteuerung stille Reserven oder Steueraufschub möglich
- Bei Nichteinhaltung 5-jährige Sperrfrist kommt privilegierte Besteuerung nachträglich zur Anwendung

Verpachtung

- Bei Verpachtung bleibt der Betrieb neu Geschäftsvermögen
- Überführung ins Privatvermögen findet nur auf Antrag der Steuerpflichtigen statt
- Verpächter kann zu einem späteren Zeitpunkt die privilegierte Besteuerung beantragen

Achtung

- Privilegierte Besteuerung nach Artikel 37b DBG ist nur einmal möglich!

Beispiel mit fiktiver Einkaufsmöglichkeit

Inhaber Einzelfirma, 60-jährig, verheiratet, Wohnort Lenzburg, Evangelisch-Reformiert

Ordentliches Einkommen	CHF	100'000
Liquidationsgewinn	CHF	900'000
Fiktive Einkaufsmöglichkeit	- CHF	400'000
Steuerbarer Liquidationsgewinn	CHF	500'000

Besteuerung nach geltendem Recht

Ordentliches Einkommen	CHF	100'000
Steuerbarer Liquidationsgewinn	CHF	900'000
= Steuerbar mit übrigem Einkommen		
Kanton Aargau 1/8 satzbestimmend	CHF	112'500
Steuerbelastung Kanton	CHF	177'500
Steuerbelastung Bund	CHF	115'000
Total	CHF	292'500

Besteuerung neu nach Art. 37b DBG

Ordentliches Einkommen	CHF 100'000
Steuerbarer Liquidationsgewinn	CHF 500'000
Fiktive Einkaufsmöglichkeit	CHF 400'000
Steuern ordentliches Einkommen	CHF 14'600
Steuern Liquidationsgewinn	CHF 54'200
Steuern Fiktive Einkaufsmöglichkeit	CHF 41'500
Total	CHF 110'300



Vergleich geltendes Recht – Unternehmenssteuerreform II

Steuerbelastung geltendes Recht	CHF 292'500
Steuerbelastung Unternehmenssteuerreform II	CHF 110'300
Minderbelastung USTR II	CHF 182'200
Steuerbelastung USTR II ohne Deckungslücke	CHF 120'200
Minderbelastung USTR II ohne Deckungslücke	CHF 172'300



Überführung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen

Bisher:

- Differenz zwischen Verkehrswert und Buchwert wird als Geschäftseinkommen mit der Einkommensteuer erfasst bei:
 - Verkauf der Liegenschaft
 - Aufwertung
 - Liegenschaft wird nicht mehr überwiegend für das Geschäft genutzt (Überführung ins Privatvermögen)



Überführung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen

Bisher:

- Aufschiebung der Steuer bis zum Ableben möglich wenn:
 - Unternehmen wird nicht mehr weitergeführt
 - Schriftliche Erklärung, dass Liegenschaft im Geschäftsvermögen und Eigentum verbleibt

Überführung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen

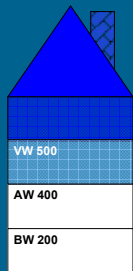
Neu:

- Ohne Antrag des Steuerpflichtigen wird der Gesamtgewinn privilegiert besteuert

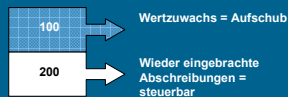
Auf Antrag des Steuerpflichtigen

- Aufschiebung des Wertzuwachsgebietes bis zur tatsächlichen Veräußerung
- Privilegierte Jahressteuer auf wieder eingebrachte Abschreibungen ist aber immer geschuldet

Überführung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen



Überführung ins Privatvermögen



Überführung von Grundstücken vom Geschäfts- ins Privatvermögen

Neu:

- Nach Überführung: Keine Abschreibungen auf der Liegenschaft möglich, Mieterträge sind kein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit
- Aufschiebung der Besteuerung nur für Liegenschaften des Anlagevermögens möglich

Überführung von Grundstücken vom Geschäfts- ins Privatvermögen

Neu:

- Bei Aufschiebung unterliegt der künftige Wertzuwachsgegninn der ordentlichen Einkommenssteuer
- Bei Überführung kann Wertzuwachsgegninn zusammen mit den wieder eingebrachten Abschreibungen privilegiert versteuert werden
- Prüfen ob Wertzuwachsgegninn im Zeitpunkt der Überführung abgerechnet werden soll
